



## Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit nach § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

### Erforderliche Angaben gemäß § 4 ProstSchG i.V.m. ProstAV

Name		Geburtsdatum	
Vorname/n		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit		Geburtsland	
(Mobil-) Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	

### Alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts, hilfsweise eine Zustellanschrift

Straße   Hausnummer		Zusatz (z.B. Name auf dem Briefkasten)	
PLZ	Ort		

### Beabsichtigte Tätigkeitsorte

Bundesland	Ort   Kommune
Bundesland	Ort   Kommune
Bundesland	Ort   Kommune
<input type="checkbox"/> bundesweit	

### Alias-Bescheinigung gewünscht

nein  ja, auf folgenden Aliasnamen: \_\_\_\_\_

### Notwendige Nachweise und Unterlagen

1 biometrisches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate, schwarz-weiß oder farbig)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> ist beigelegt
Ausweisdokument	<input type="checkbox"/> beantragt am _____ und wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> ist beigelegt
Nachweis über gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG (siehe Hinweise)	<input type="checkbox"/> Termin am _____ und wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> ist beigelegt
Nachweis der Berechtigung, eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern	<input type="checkbox"/> beantragt am _____ und wird nachgereicht <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> ist beigelegt



### Änderungen

Es besteht nach § 4 Abs. 5 ProStSchG die Verpflichtung, Änderungen

- beim Vor- und Nachnamen
- bei der Staatsangehörigkeit
- bei der Wohn- und Zustellanschrift
- bei den geplanten Tätigkeitsorten

innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### Hinweise zur gesundheitlichen Beratung

- Bei der ersten Anmeldung ist der Nachweis einer innerhalb der vorangegangenen drei Monate erfolgten gesundheitlichen Beratung vorzulegen.
- Für eine Verlängerung der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - » bei Prostituierten unter 21 Jahren: Nachweis über die mind. alle 6 Monate erfolgte gesundheitliche Beratung
  - » bei Prostituierten ab 21 Jahren: Nachweis über die mind. einmal jährlich erfolgte gesundheitliche Beratung

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ich habe die Hinweise zur gesundheitlichen Beratung zur Kenntnis genommen.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie auf [www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo)

Ort | Datum

Unterschrift